

Lengwiler Weiher

Unterschutzstellung eines Flachmoors und Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 97 / TG 242 samt Pflegevorschriften

Objekt: Flachmoor Nr. 97, Neuweiher;
Amphibienlaichgebiet TG 242, Lengwiler Weiher;

Gemeinde: Kreuzlingen;

Betroffene Parzellen: 1042 und 1945;

Öffentliche Auflage: vom 28. Oktober bis 16. November 2022;

In Kraft gesetzt: Am 1. Januar 2024 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 52;

Regierungsrat Dominik Diezi



Inhalt

Schutzanordnung	1
Pflegevorschriften.....	5

I. Allgemeines

Ziel	§ 1.	Schutzziel ist die ungeschmälernte Erhaltung und die Förderung des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes als Lebensraum für seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
Geltungsbereich	§ 2.	¹ Diese kantonale Schutzanordnung gilt für die im Plan (1:2'500) bezeichneten Flächen innerhalb der Parzellen Nrn. 1042 und 1945. Der Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 97 / TG 242 ist Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Schutzperimeter	§ 3.	¹ Der Schutzperimeter umfasst die Riedfläche beim Neuweiher und die Gewässerflächen des Neu-, Pfaffen- und Grossweihers. Der Schutzperimeter ist identisch mit der statischen Waldgrenze. ² Der Schutzperimeter gliedert sich in folgende Bereiche: 1. Moor / Ried 2. Gewässer

II. Schutzanordnungen

Schutzanordnungen	§ 4.	In allen Bereichen des Schutzperimeters sind untersagt: 1. die Neuerstellung von Bauten sowie permanenten Zäunen und anderen Anlagen aller Art; 2. Gelände- und Bodenveränderungen, ausgenommen solche zu Naturschutzzwecken; 3. das Verändern der Weiherpegel, ausser einer allfälligen Pegelabsenkung des Grossweihers um 30 cm gegenüber 2022; 4. Ablagerungen aller Art; 5. das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; 6. das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen; 7. die Beweidung, mit Ausnahme von angeordneter Beweidung zur Gebietspflege; 8. das Aufforsten; 9. das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen; 10. das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen;
-------------------	------	--

11. das Fällen von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern, ausser im Rahmen der angeordneten Pflege;
12. das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei;
13. das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
14. das Betreten, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd, für Pflegemassnahmen und auf dem im Plan bezeichneten Trampelpfad; im Winter ist auch das Betreten einer allfälligen Eisfläche auf dem Grossweiher erlaubt.
15. das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
16. das Reiten;
17. das Fahren mit jeglichen Fahrzeugen, Fahrrädern, Trottinets und ähnlichen Geräten, ausgenommen für Pflegemassnahmen;
18. das Befliegen mit Drohnen und Flugkörpern aller Art;
19. das Baden und das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art; ausgenommen sind Fahrten mit dem Ruderboot des Grundeigentümers;
20. das Entfachen von Feuer;
21. das Zelten und Campieren;
22. der Betrieb von Lautsprecheranlagen;
23. andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen.

III. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 5.	Die einzelnen Bereiche der Schutzzone sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 4 ausgenommen.
Pflege	§ 6.	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen richten sich nach den Pflegevorschriften. Die Pflegevorschriften sind Bestandteil dieser Schutzanordnung.

Zuständigkeit	§ 7.	¹ Das Amt für Raumentwicklung sorgt im Schutzperimeter für Aufsicht, Unterhalt und Pflege sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen. Es kann für die erwähnten Aufgaben die Gemeinde, Korporationen, Naturschutzvereine oder Privatpersonen beiziehen. ² Ausgenommen sind Massnahmen, welche den Schutzperimeter tangieren, in erster Linie aber der Erholungsnutzung oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen dienen. Solche Massnahmen sind Sache der Grundeigentümer in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 8.	¹ Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. ² Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss die behördlich angeordnete Nutzung geduldet werden. Das Amt für Raumentwicklung ordnet die notwendige Nutzung nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und einem allfälligen Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.

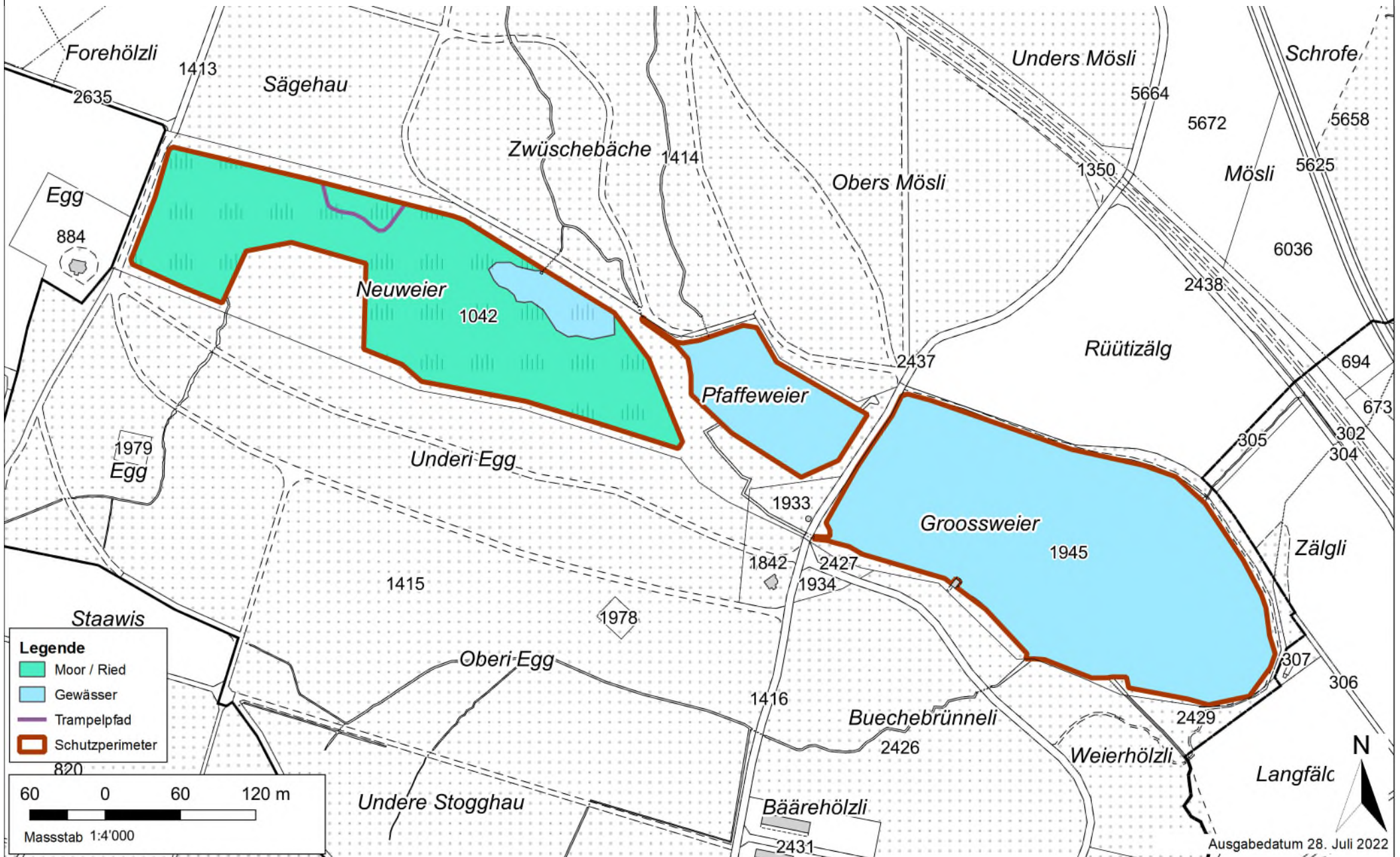
IV. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 10.	Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Amt für Raumentwicklung in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 11.	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG, 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geahndet.

Plan zur kantonalen Schutzanordnung Nr. 97 / TG 242

Lengwiler Weiher

Thurgau



Pflegevorschriften zur Schutzanordnung Nr. 97 / TG 242 Lengwiler Weiher

I. Allgemeines

- Die Pflegevorschriften präzisieren soweit nötig den Inhalt von Kapitel III der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Sie befassen sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.
- Die Pflegevorschriften dienen als Grundlage für die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsverträgen.
- Die Grundlage für die Pflegevorschriften stellt das Schutz- und Pflegekonzept „Flora und Vegetation der Lengwiler Weiher“ vom April 2012 dar. Neue seitherige Erkenntnisse sind ebenfalls in die Pflegevorschriften eingeflossen.

II. Präzisierung der Ziele und Massnahmen

1. Ziele

1.1 Ziele betreffend Flachmoor

- Erhaltung und Regeneration der botanisch vielfältigen Streuwiesen und des faunistischen Reichtums;
- Erhaltung des Wasserhaushalts;
- Schutz vor Störungen durch Erholungssuchende;
- Erhalt des landschaftlichen Charakters.

1.2 Ziele betreffend Amphibien

- Sicherstellung und Förderung von günstigen Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für die vorkommenden Amphibien sowie Gewährleistung des langfristigen Überlebens der Populationen;
- Förderung von Tümpeln in verschiedenen Verlandungsstadien;
- Erhalt des Neuweihers in seinen aktuellen Ausmassen.

2. Massnahmen

2.1 Massnahmen zu Gunsten des Flachmoors

- Die Streumahd der Riedflächen ist alternierend und differenziert unter grösstmöglicher Schonung des Riedbodens zwischen dem 1. September bis 28. Februar auszuführen. Das Schnittgut ist bis zum 1. März abzuführen.
- Für pflegerische Massnahmen können einzelne Flächen in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung auch zu anderen Zeitpunkten geschnitten werden.

- Zum Schutz von Kleinlebewesen ist ein tierschonendes Mähverfahren anzuwenden, d.h. ohne Mähaufbereitung (quetschen, knicken), und das Mähwerk ist, wenn immer möglich 15 cm, mindestens aber 10 cm über Boden zu führen.
- Die Verbuschung der Streuwiesen ist zu verhindern.
- Invasive Neophyten und andere Problempflanzen sind fachgerecht zu bekämpfen.
- Auf neue Fusswege, Feuerstellen, Rastplätze und Ähnliches ist zu verzichten.

2.2 Massnahmen zu Gunsten der Amphibien

2.2.1. Pflegemassnahmen

- Die Pflegemassnahmen sollen durch Schaffung von spezifischen Strukturen alle Entwicklungsstadien fördern, d.h. Laich, Larven, junge und erwachsene Amphibien.
- Die bestehenden Laichgewässer sind zwecks rascher Erwärmung durch periodisches Zurückschneiden angrenzender Gebüsche angemessen zu besonnen.
- Einzelne Gebüschgruppen sind zwecks Schaffung sogenannter Sukzessionsflächen im Abstand von 5 -10 Jahren auf den Stock zu setzen.

2.2.2. Gestaltungsmassnahmen

- Im Landlebensraum der Amphibien ist hinsichtlich Mikroklima, Nahrungsquellen und Versteckmöglichkeiten eine grosse Strukturvielfalt zu fördern, im Sinne eines Angebotes an Röhrichts- und Riedflächen, Wiesen, Gehölzen, unterschiedlichen Verbuschungsstadien, Krautsäumen und Asthaufen.
- Markante, alte Einzelbäume und tote Bäume sind stehen zu lassen. Ein gewisser Anteil an liegendem Totholz ist erwünscht.
- In bestehenden, künstlich angelegten Weihern und Gräben ist die Verlandung bei Bedarf rückgängig zu machen bis maximal zur ursprünglichen Sohlentiefe.
- Bestehende natürliche Flutmulden sollen als temporär wintertrockene Gewässer unbeeinträchtigt erhalten bleiben.
- Neu-, Pfaffen- und Grossweiher sind in den heutigen Ausdehnungen zu erhalten.

III. Organisatorisches

- Das Amt für Raumentwicklung ist zuständig für den Vollzug und die Einhaltung dieser Pflegevorschriften. Es koordiniert und delegiert die Aufgaben soweit nötig.
- Das Amt für Raumentwicklung, die Gemeinde, die Grundeigentümer und allenfalls beteiligte Ämter informieren sich gegenseitig und frühzeitig über alle geplanten einmaligen bzw. gelegentlichen Pflege- und Gestaltungsmassnahmen. Insbesondere der Unterhalt und die Neuschaffung von Tümpeln sind bewilligungspflichtig.
- Einmalige und wiederkehrende Pflegemassnahmen können von den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern selbständig vorgenommen werden, sofern die Ausführung mit den Pflegevorschriften übereinstimmt.
- Für jährlich wiederkehrende Pflegearbeiten (z.B. Streueschnitt) kann das Amt für Raumentwicklung mit Auftragnehmern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen.

- Das Amt für Raumentwicklung finanziert die Pflegemassnahmen, soweit die Leistungen nicht durch Beiträge seitens Wasserbau, Land- oder Forstwirtschaft gedeckt werden. Ausgenommen sind Massnahmen zur Erholungsnutzung oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang von Strassen, Wegen und Erholungseinrichtungen. Die Finanzierung solcher Massnahmen ist Sache der Grundeigentümer.